

## Protokollauszug der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

4. Sitzung vom 19. November 2019, Geschäft Nr. 12 auf Seite 16

### 12 01.05.03 Pfarrwahlkommission Einsetzung einer Pfarrwahlkommission: Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl der Mitglieder und des Präsidiums

Für die Besetzung verschiedener Pfarrstellen ist eine Pfarrwahlkommission einzusetzen.

Die Kirchenpflege gehört von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an (Art. 170 Abs. 2 KO). Die Kirchgemeindeversammlung wählt bis zur Zahl der Kirchenpflegemitglieder in freier Wahl gemäss Art. 20 Abs. 2 KO wahlfähige Gemeindeglieder hinzu (Art. 170 Abs. 2 KO). Massgebend ist dabei die Zahl der Kirchenpflegemitglieder gemäss Kirchgemeindeordnung (Sollbestand). Der Funktion der Pfarrwahlkommission entsprechend lassen sich so verschiedene Generationen, beide Geschlechter sowie unterschiedliche Gemeindeglieder und Glaubensausrichtungen (Frömmigkeitsstile, Glieder der Kerngemeinde, kritisch, distanzierte Gemeindeglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer und Weiler innerhalb der Kirchgemeinde, etc.) einbinden.

Um die Kirchenpflege zu entlasten, kann diese aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt (Art. 170 Abs. 2 KO). Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenpflege kann bis zur Entlassung der Pfarrwahlkommission aus ihrer Aufgabe nicht geändert werden (§ 11 Abs. 2 PfrVO).

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind sowie Angestellte der Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission wählbar (Art. 170 Abs. 4 KO).

Die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil (§ 13 Abs. 2 lit. a und b PfrVO). Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so nimmt ein weiteres Mitglied des Gemeindekonvents an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission mit beratender Stimme teil. Der Gemeindekonvent bestimmt dieses Mitglied (§ 13 Abs. 2 lit. c PfrVO). Wo der Pfarrkonvent mit einer Vertretung an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt, nimmt diese Vertretung des Pfarrkonvents an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil (§ 13 Abs. 2 lit. a PfrVO).

Aus der Kirchenpflege werden folgende Personen vorgeschlagen:

- Susanne Grob, Kirchenpflegepräsidentin
- Alexander Kohli, Kirchenpfleger für das Ressort Liegenschaften und Kommunikation
- Sabina Bezzola, Kirchenpflegerin für den Schwerpunkt Erwachsene, Bildung und Spiritualität
- Trix Kamber, Kirchenpflegerin für den Schwerpunkt Seelsorge
- Brigitte Oehler, Kirchenpflegerin für den Schwerpunkt Kind und Familie

Aus dem Pfarr-, Gemeinde- und erweiterten Gemeindekonvent werden folgende Personen mit beratender Stimme vorgeschlagen:

## Protokollauszug der Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2019

- Silvia Trüssel, Pfarrerin Konventsleitung
- Matthias Rüschi, Pfarrer
- Stefan Schättin, Organist, Gemeindekonvent
- Eine Person aus Greifensee gemäss Zusammenarbeitsvertrag: Jörg Ebert, Pfarrer

Aus der Kirchgemeinde werden folgende vier Personen vorgeschlagen:

- Gertrud Dubach, geb. 1965
- Sarah Neuenschwander, geb. 2000
- Kaspar Steenaerts, geb. 1947
- Christina Zbinden, geb. 1956

Insgesamt sollen 9 Personen gewählt und drei Personen als Beisitz bestimmt werden. Für das Präsidium wird gemäss Wegleitung die Ressortvorsteherin Personal, Susanne Grob vorgeschlagen.

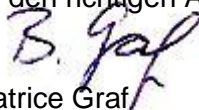
**Die Kirchgemeindeversammlung setzt die Mitgliederzahl auf neun fest, wählt die vier vorgeschlagenen Mitglieder:**

- **Gertrud Dubach, geb. 1965**
- **Sarah Neuenschwander, geb. 2000**
- **Kaspar Steenaerts, geb. 1947**
- **Christina Zbinden, geb. 1956**

**aus der Kirchgemeinde und wählt die Präsidentin der Pfarrwahlkommission, Susanne Grob.**

**Evang. Ref. Kirchgemeinde Uster**

Für den richtigen Auszug bestätigt:

  
Beatrice Graf  
Aktuariat + Öffentlichkeit

Uster, 26. November 2019